

**SAE International Technology College  
in association with  
University of Middlesex**

**Title** : Copyright: Recherche der Rechte an 10 Musikstücken

**Module Name** : Business & Legal Studies

**Module Number** : MM-203

**Unit Name** : Copyright & Other Legal Issues

**Unit Number** : MM-203.2

**Award Name** : Bachelor of Arts (Honours) Multimedia Arts

**Year** : 1999/2000

**Name** : Harald Zimmer

**City** : Munich

**Country** : Germany

**Staffing** : Thomas Hofer-Zeni

**Module Leader** : Andreas Friesecke

## Copyright Recherche

### **Die Situation:**

Ein Plattenladen möchte den Besuchern seiner Internet-Homepage die Möglichkeit bieten, Ausschnitte aus einigen aktuellen Songs als MP3 Dateien auf heruntergeladen zu können. Darf er das überhaupt, welche Rechte nimmt er dabei in Anspruch, wer besitzt diese Rechte, und unter welchen Umständen würde der Rechteinhaber dies erlauben?

Zunächst ist festzustellen, dass der Homepage-Betreiber hier urheberrechtlich geschützte Werke für seine Zwecke verwenden will, da Musiksongs persönliche geistige Schöpfungen darstellen und als solche gemäß dem Urheberrecht geschützt sind. Da er selbst diese Musikwerke nicht erstellt hat, besitzt er keinerlei Rechte daran, und muss sich daher an den Urheber wenden, wenn er sie für eigene Zwecke nutzen und weiterverbreiten will. Bei im Handel befindlichen aktuellen Musikstücken ist jedoch davon auszugehen, dass der Urheber hier auch Kapital aus seinem Urheberrecht an diesem Werk schlagen will, und daher sogenannte „Verwertungsrechte“ durch einen Nutzungsvertrag an Dritte übertragen hat, die ihn bei der Vermarktung seines Werks und Wahrung seiner Urheberrechte unterstützen, da er diese Aufgaben praktisch unmöglich alleine übernehmen kann. Diese Verwertungsrechte kann der Urheber in der Regel auch zeitlich und räumlich genau begrenzt übertragen.

### **Welche Rechte werden in Anspruch genommen:**

Der Anbieter der Musikdateien muss sich nun darum kümmern, dass er vom Urheber bzw. dem Rechteinhaber der Verwertungsrechte eine seinen Anforderungen entsprechende Berechtigung eingeräumt bekommt. Beim Download von Dateien aus dem Internet wird hier vor allem das *Vervielfältigungsrecht* in Anspruch genommen: Die Daten werden zunächst auf einen Server im Internet gestellt (erste Vervielfältigung) und dann von ihrem Standort auf diesem Server beim Download auf die Festplatte des lokalen Rechners des Benutzers übertragen (speichern), zumindest aber in dessen temporären Zwischenspeicher bzw. Arbeitsspeicher (streaming) kopiert, um sie für den Benutzer wahrnehmbar zu machen (zweite Vervielfältigung). Für das Anbieten von Dateien zum Herunterladen und festen Speichern werden in der Regel andere Lizenzen benötigt als für das bloße Streamen von Dateien (vergleichbar mit einem Radiosender), bei dem der Benutzer nur jeweils einmal das Werk wahrnehmen kann, doch dazu später mehr. Die Länge des dabei vervielfältigten Ausschnitts ist praktisch unerheblich (siehe unten). In jedem Fall werden die Daten von einem Medium auf ein zweites kopiert, und der Anbieter benötigt daher das Recht das Werk vervielfältigen zu dürfen (da es sich um eine digitale Kopie auf einem frei zugänglichen Webserver handelt, ist dies theoretisch sogar unbegrenzt oft und praktisch verlustfrei möglich).

Theoretisch anwendbar wären auch das *Verbreitungs-* und das *Senderecht*, nach geltender Rechtsprechung werden diese Verwertungsrechte bei der Übertragung von Daten über das Internet jedoch nicht in Anspruch genommen.

Durch das Anbieten von Werken auf einer Internet-Homepage werden diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Anbieter kann also nicht mehr geltend machen, dass er das Werk lediglich zu privaten Zwecken nutzt oder nur an eine begrenzte Zahl von Freunden weitergibt, was nach geltender Rechtsprechung bei Musikstücken sogar unentgeltlich möglich wäre (bis zu sieben Kopien).

Der Anbieter der Downloads erzielt hier durch die Verbreitung der Musikstücke zwar direkt keinen Gewinn, es spielt jedoch keine Rolle, ob die Verbreitung eines Werks an die Öffentlichkeit Erwerbszwecken dient oder nicht.

Das Werk wird weiterverbreitet, egal ob es nun verkauft, verliehen, verschenkt oder einfach nur weitervermittelt wird. Nach aktueller Rechtsprechung fallen jedoch nur physisch greifbare (körperliche) Werke unter das Verbreitungsrecht, das heißt z.B. gedruckte Bücher oder CDs, nicht aber die bloße Übertragung von Daten.

Ähnliches gilt für das *Senderecht*. Nach aktuellem Rechtsstand fallen Downloads nicht unter das Senderecht, da hier eine Übertragung nur „On Demand“ erfolgt, d.h. ein konkreter einzelner Benutzer verlangt ausdrücklich den Beginn einer Datenübertragung an ihn, bei der gleichzeitig eine Kopie der Daten erstellt wird. Wie es hier mit dem Anbieten von Streaming-Diensten aussieht (Stichwort Internet Radio), die eher mit herkömmlichen Rundfunk- oder Fernsehsendern vergleichbar sind, ist noch nicht endgültig geklärt.

Eine mögliche Lösung wäre die Einführung eines Rechts auf „*Übermittlung an die Öffentlichkeit*“, was jedoch bis jetzt noch nicht ausdrücklich im deutschen Urhebergesetz verankert ist. Dieses würde auch die Möglichkeit abdecken, Daten und digital gespeicherte Werke von einem Server auf Abruf (On Demand) an einzelne Benutzer (bzw. die Öffentlichkeit) zu übermitteln.

### **Wer besitzt die Rechte an einem musikalischen Werk:**

Zunächst einmal natürlich der oder die *Urheber* des Musikstücks, d.h. der Komponist (Noten) und der Songschreiber (Text). Dies kann ein und die selbe Person sein, meist sind aber mehrere Leute daran beteiligt. Dieses Werk stellt, wie oben bereits erwähnt, eine persönliche geistige Schöpfung dar und fällt daher unter den Schutz des Urheberrechtes.

Bei der Erstellung eines Musikstückes sind jedoch noch eine Reihe von weiteren Personen beteiligt, deren Leistung allerdings nicht diese künstlerische, individuelle Qualität zukommt, so dass sie nicht unter das Urheberrecht fallen. Würde wie im hier behandelten Fall des Anbietens eines musikalischen Werkes über das Internet also nur der Urheber geschützt, ginge der ausübende Künstler leer aus, ebenso wie der Produzent des Werkes (Plattenlabel/ Tonträgerhersteller), der ja das finanzielle Risiko trägt. Damit z.B. bei einer neuen „Michael Jackson“ CD nicht nur der Komponist und der Songschreiber geschützt ist, sieht, das Urheberrecht hier auch eine Reihe von sogenannten „Verwandten Schutzrechten“ vor. Diese bieten einen ähnlichen Schutz wie das Urheberrecht, in der Regel allerdings nicht so lange (bei Urheberrecht bis 70 Jahre nach dem Tod des letzten beteiligten Urhebers). Diese verwandten Schutzrechte schützen z.B. die *ausübenden Künstler*, also Musiker, Sänger, Tänzer oder Schauspieler, die ein bereits bestehendes Werk nur interpretieren, aber in der Regel kein eigenes erschaffen. Bei aktuellen Musiksongs treten allerdings die Sänger/Künstler häufig auch als Songschreiber oder Komponisten auf. So hat der Künstler z.B. einen Anspruch auf angemessene Vergütung, wenn seine Darbietung auf Bild- oder Tonträger aufgenommen, vervielfältigt oder gesendet wird.

Geschützt ist von diesen Verwandten Schutzrechten aber auch der *Hersteller des Tonträgers*, auf dem das musikalische Werk verbreitet wird, da er meist die organisatorische Leitung und das finanzielle Risiko übernimmt (bei einem musikalischen Werk in der Regel also das Plattenlabel, nicht etwa das Presswerk o.ä.).

Sollte die Darbietung des musikalischen Werkes von einem Unternehmen veranstaltet werden (z.B. ein Rockkonzert), bedarf die Aufnahme auf Bild- oder Tonträger sowie deren Vervielfältigung, Verbreitung oder Sendung auch der Zustimmung dieses *Veranstalters*.

Welche Rechteinhaber müssen nun im hier behandelten Fall bei der Erstellung und Vervielfältigung von über eine Homepage downloadbaren Musiksongs in Form von MP3 Dateien dem Anbieter eine Berechtigung einräumen.

Hinsichtlich rechtmäßig erstellter MP3-Daten gibt es laut Auskunft des Bundesverbandes der Phonographischen Wirtschaft e.V. grundsätzlich keine Besonderheiten gegenüber sonstigen Musikdatenträgern. Rechtmäßig erstellt sind MP3-Daten, wenn folgende Personen (Rechteinhaber) zugestimmt haben:

1. die Urheber des Musikstückes, also in der Regel der Komponist und der Textdichter (§§ 7, 15 UrhG)
2. die ausübenden Künstler, also die, die die Musik spielen und/oder singen (§§ 73, 75 UrhG)
3. der Hersteller des Tonträgers, von dem die MP3-Daten erstellt worden sind (§ 85 UrhG)

Sonstige mögliche Rechteinhaber:

Handelt es sich bei dem der Aufnahme zugrundeliegenden Musikstück um die Darbietung des musikalischen Werkes auf einer von einem Unternehmen organisierten Veranstaltung (Liveaufnahmen), bedarf deren Vervielfältigung, Verbreitung oder Sendung auch der Zustimmung dieses *Veranstalters* (siehe oben). Sind die Aufnahmen zur Erstellung der MP3-Dateien z. B. aus dem Radio aufgezeichnet worden, so ist zusätzlich die Zustimmung des *Sendeunternehmens* einzuholen, denn auch die Festplatte auf dem Computer stellt einen Bild-/Tonträger dar (§ 87 UrhG).

Soweit obige Personen, also die Urheber und die ausübenden Künstler, ihre Rechte auf einen Musikverlag/Label übertragen haben, muß dieser zugestimmt haben.

Fehlt es auch nur an einer einzigen erforderlichen Zustimmung, so ist jede Vervielfältigung und Verbreitung rechtswidrig.

### **Anmerkungen zur aktuellen Rechtslage beim Angebot von MP3-Dateien im Internet:**

Das Angebot von rechtswidrig erstellten oder kopierten MP3-Daten ist logischerweise ebenfalls ohne jeden Zweifel rechtswidrig. Das gilt nicht nur für die Übertragung auf andere körperliche Tonträger, wie z.B. CD-ROMs, sondern wie in diesem Fall auch für das Angebot im Internet über eine Web-Seite. Bereits die schlichte Abspeicherung auf der Festplatte eines Web-Servers würde eine unzulässige Vervielfältigung darstellen, da diese Verwendung auch nicht durch den rechtmäßigen Erwerb einer CD als Kopiervorlage gedeckt ist. Wie bereits erwähnt spielt es hierbei auch rechtlich keine Rolle, ob ein Musikstück nur ausschnittsweise (z.B. 30 Sekunden) oder komplett weiterverbreitet wird – durchaus könnten hier natürlich Unterschiede bei der Höhe der Vergütung der Urheber auftreten. Ausschlaggebend ist nach deutschem Urheberrecht die Erkennbarkeit der Melodie eines Werkes.

Hierzu stellt die den deutschen Verwertungsgesellschaften (siehe unten) vergleichbare Recording Industry Association of America (RIAA) fest: „Rumors abound that using 30 seconds or less of a song doesn't require a license. Not true. Although some uses of small amounts of music are considered „fair use“ and don't require a license, generally speaking, the use of any part of a song requires a license.“

In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass durch internationale Staatsverträge und Urheberrechtsabkommen (etwa das Welturheberrechts- und das TRIPS – Abkommen oder die WIPO - Verträge) auch ausländische Künstler bei Urheberrechtsverstößen in Deutschland praktisch genauso geschützt sind und die gleichen Ansprüche geltend machen können wie Bürger der EU oder Deutschlands – und umgekehrt. Bis auf wenige Staaten ist somit ein weltweites Schutz des Urheberrechts möglich und in Kraft, wenn auch nicht immer ganz einheitlich. Früher hier unter bestimmten Voraussetzungen vorhandene Gesetzeslücken sind also inzwischen weitgehend geschlossen worden.

Somit können die oben genannten Rechteinhaber bei unrechtmäßiger Verbreitung gegen den Anbieter Ansprüche auf Unterlassung und Schadenersatz sowie ggf. auf Auskunft darüber, woher die Kopien kamen und an wen sie weitergegeben wurden (was im Internet natürlich sehr schwierig nachzuweisen ist), geltend machen. Darüber hinaus könnten sie verlangen, daß alle rechtswidrigen Kopien vernichtet werden, es besteht sogar ein Anspruch auf Vernichtung der Vorrichtungen, mit denen die rechtswidrigen Kopien erstellt worden sind (Computer, CD-Brenner usw.). Inhaber von Unternehmen haften dabei für ihre Angestellten. Außerdem machen sich die Anbieter dabei strafbar, es drohen Geldstrafen oder Freiheitsstrafen von bis zu 3 Jahren.

Handelt es sich um einen gewerblichen Handel mit Raubkopien (was beim hier behandelten Beispiel allerdings wohl nicht der Fall wäre), dann sind Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren möglich. Ob es tatsächlich zu einer Verbreitung dieser Raubkopien gekommen ist, ist dabei unerheblich. Es ist auch nicht erforderlich, daß man dazu ein Gewerbe angemeldet hat.

Aus den Gründen, aus denen eine Weitergabe an Dritte rechtswidrig ist, ist auch die Benutzung von rechtswidrig erstellten MP3-Daten z.B. als Hintergrundmusik oder als fortlaufender Stream für die eigene Web-Seite rechtswidrig, da dieses Angebot eine unzulässige Verbreitungshandlung darstellt. Eine öffentliche Wiedergabe liegt dagegen nicht vor, weil die Web-Seiten ja nicht an eine Vielzahl von Personen gesendet, sondern von diesen auf eigene Initiative individuell vom Web-Server abgerufen werden. Auch wenn die Hintergrundmusik aus eigenen Datenbeständen rechtmäßig erstellt wurde, darf sie nicht ohne weitere Lizenzen durch die Rechteinhaber im Internet angeboten werden, da die Stücke auch hierbei wie oben bereits erläutert einer über das private Umfeld hinausgehenden Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Auch das Setzen von Links auf Musikfiles, die ein anderer illegal im Netz anbietet, ist unzulässig. Denn auch dadurch mache ich illegal angebotene Musikfiles öffentlich zugänglich. Es reicht auch nicht aus, sich einfach von den gelinkten Inhalten zu distanzieren, wie man es häufiger auf privaten Homepages lesen kann. Denn das Setzen des Links erfolgt ja gerade mit dem Ziel, die Musikinhalte von der eigenen Homepage aus anbieten zu können, ohne sie auf den eigenen Server aufspielen zu müssen.

Ebenso würden sich die Nutzer dieses Angebots rechtswidrig verhalten, da sie sich MP3-Daten, die rechtswidrig erstellt worden sind, aus dem Internet herunterladen. Entgegen einer im Internet häufiger vertretenen Ansicht, ergibt sich das ganz einfach aus der Überlegung, daß man an rechtswidrig erstellten Kopien keine Rechte erwerben kann. Demjenigen, der rechtswidrig erstellte Kopien herunterlädt, sei es auch nur auf seinen eigenen Computer, kommt daher auch nicht das sog. "Privileg des § 53 UrhG" zugute. Danach darf man zwar für den privaten Gebrauch einzelne (nach laufender Rechtsprechung aber immer nur bis zu 7) Vervielfältigungen herstellen und benutzen. Ungeschriebene Voraussetzung dafür ist aber, daß die "Kopiervorlage" rechtmäßig erlangt worden ist. Mit anderen Worten: Was illegal angeboten wird, kann nicht rechtmäßig kopiert werden, selbst wenn die Kopie für den privaten Gebrauch bestimmt ist.

Natürlich darf man Musikfiles herunterladen, die (beispielsweise vom Hersteller selbst) rechtmäßig angeboten werden. Erfolgt das Angebot aber ohne Einwilligung der Rechteinhaber, ist das Herunterladen der Musikdateien illegal.

Hierzu ist auch anzumerken, dass es im deutschen Urheberrecht auch keinen sogenannten „gutgläubigen Erwerb“ von Rechten gibt. Normalerweise bedeutet „gutgläubiger Erwerb“, dass auch derjenige Rechte wie z. B. Eigentum erwerben kann, der auf das Vorhandensein dieser Rechte beim Veräußerer vertraut und daran auch nicht zweifeln muss, selbst wenn der Veräußerer die Rechte in Wirklichkeit gar nicht besitzt. Im deutschen Recht ist der gute Glaube immer an einen objektiven Tatbestand geknüpft. Ein Beispiel: Der Anbieter will ein Auto verkaufen und kann mir dieses zeigen sowie durch entsprechende Papiere dessen scheinbar rechtmäßigen Besitz nachweisen. In diesem Beispiel ist der objektive Tatbestand der Besitz des Verkäufers an dem Auto, ohne den die Übergabe an den Dritten nicht möglich wäre. Beim gutgläubigen Erwerb eines Grundstückes wäre es z.B. die Eintragung des Verkäufers im Grundbuch. Ein solcher, objektiv ersichtlicher Tatbestand fehlt aber bei urheberrechtlichen Nutzungsrechten. Weil der gutgläubige Erwerb von Nutzungsrechten im Urheberrecht also nicht möglich ist, kann man sich beim Download von Daten auch nicht darauf verlassen, dass alles schon seine Ordnung haben werde.

**An wen muss man sich nun wenden, um die oben genannten Berechtigungen für das Angebot eines musikalischen Werkes über das Internet zu erhalten:**

Wenn ein Anbieter wie im hier behandelten Fall auf seiner Homepage Musikstücke zum Download anbieten will, muss er wie bereits umfassend beschrieben vorher die Einwilligung sämtlicher Berechtigten/Rechteinhaber einholen. Dazu muss er in aller Regel zunächst die Genehmigung des Plattenlabels des Künstlers wenden, um dessen eigene Leistungsschutzrechte als *Hersteller des Tonträgers* sowie die Urheberrechte der mit diesem Unternehmen vertraglich verbundenen Künstler zu wahren.

Für die Wahrnehmung der Urheberrechte der Autoren und Komponisten ist in Deutschland (wie in vielen anderen Ländern) eine sogenannte „Verwertungsgesellschaft“ zuständig, die *Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte*, kurz *GEMA*. Solche Verwertungsgesellschaften sorgen durch ein dichtes nationales und internationales Netz an Verträgen, Übereinkommen und Kontrollmechanismen dafür, dass die Urheber ihre Rechte und Lizenzen auch wirklich wahrnehmen und durchsetzen können, wozu sie allein bei einer heutzutage üblichen weltweiten Verbreitung ihrer Werke unmöglich in der Lage wären. Zu diesem Zweck tritt der Urheber einen Teil seiner Rechte an die entsprechende Verwertungsgesellschaft ab, die sich in der Folge um die Wahrung dieser Rechte kümmert und Anbietern der von ihr geschützten/vertretenen Werke gegen angemessene Vergütungen Nutzungsrechte und Einwilligungen erteilt. Die GEMA ist somit (auf jeden Fall bei deutschen Künstlern) der richtige Ansprechpartner für die Klärung der Urheberrechte der Textdichter und Komponisten.

Eine recht gute Anlaufstelle für die im Zusammenhang mit den neuen Technologien im Multimedia- und Internetbereich auftretenden Fragen ist auch die von den deutschen Verwertungsgesellschaften eingerichtete Clearingstelle Multimedia für Verwertungsgesellschaften von Urheber- und Leistungsschutzrechten GmbH, besser bekannt unter dem Kürzel *CMMV*. Diese Gesellschaft unterstützt als Informationsvermittler bei der Suche nach den Rechteinhabern von musikalischen (und anderen künstlerischen) Werken.

Anmerkung: Im hier vorliegenden Fall erwies sich diese Gesellschaft jedoch als nicht allzu nützlich, weil sie für die Auskunft recht lange benötigt und man für jede Anfrage (!) bereits eine Nutzungsgebühr entrichten soll, die pauschal EUR 50,00 (zzgl. MwSt.) für bis zu 10 Werke und für jedes weitere Werk EUR 2,50 (zzgl. MwSt.) beträgt. Diese fällt auch an, wenn der Rechteinhaber von der CMMV mittels Anfrage bei den Verwertungsgesellschaften nicht ermittelt werden konnte. Zwei Wochen nach der Anfrage, frühestens jedoch nach Zahlungseingang teilt die CMMV dann die Rechercheergebnisse per E-Mail mit. Hilfreich waren jedoch die auf den Internetseiten des Unternehmens ([www.cmmv.de](http://www.cmmv.de)) angebotenen Links zu vielen europäischen und amerikanischen Verwertungsgesellschaften und ähnlichen Künstlervertretungen (mit wesentlich besseren und kostengünstigeren Informationssystemen, siehe unten).

Umfangreiche Informationen über die aktuelle Rechtslage (wenn auch natürlich aus der Sicht der Plattenindustrie) bietet hier auch der oben bereits erwähnte Bundesverband der Phonographischen Wirtschaft e.V.

### **Vorgehensweise bei der Recherche nach den Urheber- und Leistungsschutzrechten von Musiksongs, aus denen Ausschnitte zum Download angeboten werden sollen:**

Neben der Recherche über die oben genannten deutschen Verwertungsgesellschaften bemühte ich mich auch um Kontakt zu internationalen, hier am wichtigsten vor allem amerikanischen Verwertungsgesellschaften und Interessensvertretungen. Hier gestaltete sich die Kontaktaufnahme und die Auskunft über die Rechteinhaber und aktuelle Lizenzierungsmodelle für das Angebot von Musikstücken über das Internet sehr viel einfacher und schneller (und auch praktisch kostenlos) als bei den deutschen Vertretungen, da von diesen Vereinigungen bereits Webseiten mit durchsuchbaren Datenbanken eingerichtet wurden und auch bereits Preismodelle für das Streamen bzw. Downloaden von Musikdateien über das Internet existieren.

Eine erste gute Anlaufstelle war hier die oben bereits erwähnte Recording Industry Association of America (RIAA), welche die wichtigsten amerikanischen und internationalen Plattenlabel vertritt und auf seinen Webseiten ([www.riaa.com](http://www.riaa.com)) auch Links zu amerikanischen der GEMA vergleichbaren Verwertungs- und Lizenzierungsgesellschaften anbietet (teilweise tut dies auch die CMMV) und Informationen über Lizenzen und aktuelle Urheberrechtsfragen zur Verfügung stellt.

Wie auch in Deutschland wird hier zwischen den Urheberrechten der Komponisten und Texter (dieser Teil des Werks wird als „musical work/composition“ bezeichnet) und den Leistungsschutzrechten der Künstler und des Tonträgerherstellers (dem der Künstler wie oben bereits erläutert in der Regel vertraglich verbunden ist, so dass der Plattenhersteller auch dessen Rechte vertritt bzw. innehat), dieser Teil eines Musikwerks wird hier als „sound recording“ bezeichnet. Das Plattenlabel übernimmt in diesem Fall also sowohl die Produktion als auch die spätere Veröffentlichung.

Um nun die Genehmigung der Textdichter und Komponisten bzw. deren Verlage zu erhalten, gibt es hier wie in Deutschland mehrere Verwertungsgesellschaften, die entsprechende Lizenzen (teilweise auch international) erteilen können:

- Broadcast Music, Inc (BMI)

Unter der Webadresse [www.bmi.com](http://www.bmi.com) wird hier eine ausgezeichnete Datenbank mit einem umfangreichen Verzeichnis (über 3 Mio. Einträge) von Künstlern und Alben sowie den daran beteiligten Komponisten und Textern angeboten, außerdem können Musikstücke hier direkt online je nach Anforderung des Anbieters sehr schnell lizenziert werden. Weitere Erläuterungen hierzu siehe unten.

- American Society of Composers, Authors and Publishers (ASCAP)

Unter der Adresse [www.ascap.com/ace/ACE.html](http://www.ascap.com/ace/ACE.html) Möglichkeit zur umfassenden (wenn auch recht langsamen) Onlinesuche nach Titeln, Künstlern, Textern und Verlagen.

- Music Publishers' Association (MPA)

Unter der Internetadresse [www.mpa.org/crc.html](http://www.mpa.org/crc.html) viele Links zu allgemeinen Urheberrechts – Informationen und einem „Copyright Clearance Center“ ([www.copyright.com](http://www.copyright.com)) und einer eigenen Suchdatenbank unter der Adresse [www.mpa.org/copyright/searchwelcome.html](http://www.mpa.org/copyright/searchwelcome.html), über die sich Rechteinhaber ausfindig machen und Lizenzen erwerben lassen.

- SESAC

Unter der Adresse [www.sesac.com](http://www.sesac.com) suche im Repertoire der von Sesac vertretenen Künstler und Möglichkeit zur Online-Lizensierung (weniger umfangreich als die oben genannten MPA und vor allem BMI).

- National Music Publishers' Association (NMPA)  
The Harry Fox Agency, Inc. (HFA)

Zu erreichen unter der Adresse [www.nmpa.org](http://www.nmpa.org). Repräsentiert viele amerikanische Musikverlage und Produzenten, die HFA ist dem CMMV in Deutschland vergleichbar. Sie bieten eine gute Datenbank unter der Adresse [www.songfile.snap.com](http://www.songfile.snap.com)

Um eine Lizenz des Künstlers sowie des Tonträgerherstellers für die Vervielfältigung und Weiterverbreitung eines Werks zu bekommen, muss in der Regel wie bereits mehrfach erwähnt die Plattenfirma des Künstlers kontaktiert werden. Diese lässt sich normalerweise leicht z.B. bereits durch den Aufdruck auf dem Tonträger des Werks herausfinden, aber auch hier gibt es im Internet etwa auf den Seiten der Interessensvertreter der Plattenindustrie entsprechende Listen.

Auch die einzelnen Plattenlabel verfügen inzwischen natürlich über Webseiten, auf diesen finden sich jedoch bis auf wenige Ausnahmen nur Informationen über die vertretenen Künstler, Fanforen, Neuerscheinungen, etc. sowie evt. über ein Verzeichnis der Ansprechpartner für den Erwerb einer Berechtigung mit Angabe von deren Email-Adresse. Direkte Lizensierungsformulare wie oben im Falle von BMI erwähnt habe ich bei den Plattenlabels während meiner Recherchen nicht gefunden, so dass hier nur der herkömmliche Kontaktweg blieb.

Nachfolgend eine Liste mit Kontaktadressen einiger internationaler Plattenfirmen (sowie deren Labels) sowie die Adressen der Verwertungsgesellschaften und Interessenvertretungen, die bei der Recherche einbezogen wurden. Internetadressen der amerikanischen Gesellschaften siehe vorangehender Abschnitt.

Interessenvertretung der deutschen Plattenindustrie:

**Bundesverband der Phonographischen Wirtschaft e.V.  
Deutsche Landesgruppe der IFPI e.V.**

Grelckstr. 36  
22529 Hamburg  
Tel: 0049 - (0)40 - 589747 - 0  
Fax: 0049 - (0)40 - 589747 - 47  
Web: [www.ifpi.de](http://www.ifpi.de)  
email: [verbaende@phono.de](mailto:verbaende@phono.de)

Interessenvertretung der amerikanischen Plattenindustrie:

**Recording Industry Association of America (RIAA)**

1330 Connecticut Avenue N.W., Suite 300  
Washington, D.C. 20036  
Tel: (202) 775-0101  
Fax: (202) 775-7253  
Web: [www.riaa.com](http://www.riaa.com)

**Plattenfirmen:**

**Universal Music Group** (MCA, Geffen, Mercury, Island, Interscope, Polydor, Motor,...)

David Ring, Esq.  
Vice President  
Business & Legal Affairs  
Universal Music Group  
70 Universal City Plaza  
Universal City, CA 91608  
Tel: (818) 777-5380  
Fax: (818) 866-1405  
Web: [www.universal-music.com](http://www.universal-music.com)

**Warner Music Group** (Warner Brothers, Atlantic, Elektra)

Mark Ansorge, Esq.  
VP Business Affairs/New Technology  
Warner Music Group  
75 Rockefeller Plaza  
New York, NY 10019  
Tel: (212) 275-1348  
Fax: (212) 275-1482  
Web: [www.warner.com](http://www.warner.com)

**Sony Music Entertainment** (Epic, Columbia)

David Seklir  
Director, Business Affairs, New Technology  
Sony Music Entertainment Inc.  
550 Madison Avenue  
New York, New York 10022-3211  
Tel: (212) 833-7821  
Fax: (212) 833-4873  
Web: [www.sonymusic.com](http://www.sonymusic.com)

**BMG Entertainment** (BMG, RCA, Arista, Jive Records)

Rebecca L. Hissong  
Director, Legal and Business Affairs  
BMG Entertainment  
1540 Broadway  
Times Square  
New York, NY 10036-4094  
Tel: (212) 930-4608  
Fax: (212) 930-4134  
Web: [www.bmg.com](http://www.bmg.com)

**EMI-Capitol Music Group** (Capitol, Virgin, Chrysalis)

Alasdair McMullan, Esq.  
VP Legal Affairs  
1290 Avenue of the Americas  
New York, NY 10104  
Tel: (212) 492-5056  
Fax: (212) 492-5095

**Adressen der Verwertungsgesellschaften:**

**GEMA**

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte  
Bayreuther Straße 37  
10787 Berlin  
Telefon (030) 212 45-00  
Telefax (030) 212 45-950

Rosenheimer Straße 11  
81667 München  
Telefon (089) 480 03-00  
Telefax (089) 480 03-9 69

Internet: [www.gema.de](http://www.gema.de) (Kontakt per Online Formular)  
E-Mail bei Fragen zu Web-Radio/-TV:  
Herrn Urban Pappi [upappi@gema.de](mailto:upappi@gema.de)  
E-Mail bei allgemeinen Fragen zur Online Musiknutzung:  
Frau Nicola Allingham [nallingham@gema.de](mailto:nallingham@gema.de)

**CMMV**

Clearingstelle Multimedia für Verwertungsgesellschaften von Urheber- und Leistungsschutzrechten  
GmbH  
Rosenheimer Straße 11  
D-81667 München  
Telefon: (089) 4 80 03-777  
Telefax: (089) 4 80 03-357  
Technische Hotline: 0231-1657245  
Internet: [www.cmmv.de](http://www.cmmv.de)  
E-Mail: [kontakt@cmmv.de](mailto:kontakt@cmmv.de)

Einzelne Ansprechpartner in Deutschland:

**Deutscher Komponisten Interessenverband e. V.**

Kadettenweg 80b  
12205 Berlin  
Tel. 030-8334121

**Deutscher Textdichter Verband e. V.**

Tenever Str. 3 b  
28325 Bremen  
Tel. 0421-423245  
Telefax 0421-423245

**Deutscher Musikverleger-Verband (DMV)**

Friedrich-Wilhelm-Straße. 31  
53113 Bonn  
Tel. 0228-238 565  
Telefax 0228-235 916

### **Recherche der Rechteinhaber von zehn selbstgewählten Musikstücken**

Informationen über Songtitel und Hitparaden lassen sich z.B. gut über die Fachzeitschrift „Der Musikmarkt“ ([www.musikmarkt.de](http://www.musikmarkt.de)) finden, in der u.a. die aktuellen europäischen Airplay, MTV und Viva Charts veröffentlicht werden. Für internationale Rankings eignen sich die amerikanischen Billboard Charts ([www.billboard.com](http://www.billboard.com)) sehr gut. Bei diesen wird zusätzlich zum Namen des Künstlers und des Albums auch die Plattenfirma genannt, so dass man hier nicht erst umständlich suchen muss.

Leider stellte sich in der Folge jedoch heraus, dass einige Plattenfirmen kaum gewillt waren, einem Downloadangebot von Ausschnitte aus noch in den Topcharts befindlichen Musikstücken von mit ihnen vertraglich verbundenen Künstlern auf anderen als den eigenen Webseiten bzw. denen von bereits sehr renommierten Firmen zuzustimmen. Daher musste ich hier auch auf einige bereits etwas ältere Musiktitel zurückgreifen.

Über die oben genannte deutsche CMMV-Gesellschaft gestaltete sich die Suche nach den Rechteinhabern wie bereits beschrieben als zu langwierig und teuer. Auch die GEMA bietet hier nur einen recht umständlichen Kontaktweg. Am schnellsten ließen sich die Rechteinhaber der Songtitel daher über die ziemlich umfassenden und aktuellen Datenbanken der oben genannten amerikanischen Verwertungsgesellschaften und Interessenvertretungen herausfinden. Teilweise besteht hier auch direkt die Möglichkeit, online alle notwendigen Lizenzen für die Übertragung von Musik über das Internet (Webcasting, Download, Streaming, etc.) zu erwerben.

BMI (siehe oben) bietet unter der Internetadresse [www.bmi.com/iama/webcaster/index.asp](http://www.bmi.com/iama/webcaster/index.asp) Informationen zur Lizenzierung von Musikstücken für Leute, die online Musik zum Herunterladen anbieten wollen. Hier können auch direkt alle notwendigen Berechtigungen für die von BMI angebotenen Musikstücke lizenziert werden („Digital Licensing Center“). Das vorhandene Musikanbebot lässt sich auch gleich unter der Internetadresse [www.bmi.com/repertoire/index.asp](http://www.bmi.com/repertoire/index.asp) durchsuchen, man muss hierzu lediglich Titel, Produzent, Künstler oder Texter des gesuchten Musikwerks kennen.

Als sehr gut und teilweise noch umfassender erwies sich bei der Recherche die von der ASCAP unter der Adresse [www.ascap.com/ace/ACE.html](http://www.ascap.com/ace/ACE.html) angebotene Möglichkeit zur umfassenden Onlinesuche nach Titeln, Künstlern, Textern und Verlagen von Musikstücken.

Die Ergebnisse im Einzelnen:

## **1. Britney Spears**

Ganz oben auf Platz 2 in den Billboard Charts befand sich zum Zeitpunkt der Recherche das neueste Album der Teen-Pop-Queen mit dem Titel „Britney Spears: Oops!...I Did It Again“, genauso wie in den Single Charts die gleichnamige Auskopplung „Oops!...I Did It Again“. Zu diesem Album ließen sich jedoch noch keine Informationen und Rechte einholen. Der neueste Musiktitel dieser Künstlerin, zu dem dies möglich war, ist der Song „You Drive Me Crazy“, erschienen auf dem vorherigen Album „Baby One More Time“, das sich nun schon seit über 80 Wochen - noch immer im Mittelfeld der Top 100 - in den Billboard Albumcharts hält. Über die von der ASCAP angebotenen „ACE on the Web“ Datenbank ließen sich hierzu die unten aufgelisteten Rechteinhaber ausfindig machen. Wie auch die Gruppe `N Sync vom gleichen Plattenlabel scheint Britney Spears hier sehr kreative schwedische Songwriter und Komponisten beschäftigt zu haben.

**YOU DRIVE ME CRAZY** (ASCAP Title Code: 550196046)

### ***Songschreiber:***

Kreuger, David Bengt  
Magnusson, Per Jonathan  
Sandberg, Martin Karl

### ***Künstler:***

Britney Spears

### ***Publishers/Administrators:***

ZOMBA ENTERPRISES INC  
ATTN: RACHELLE GREENBLATT  
138 WEST 25TH STREET  
8TH FLOOR  
NEW YORK , NY, 10001  
Tel. (212) 824-1751

### ***Plattenfirma:***

BMG Entertainment: Jive Records

BMG Entertainment  
Rebecca L. Hissong  
Director, Legal and Business Affairs  
BMG Entertainment  
1540 Broadway  
Times Square  
New York, NY 10036-4094  
Tel: (212) 930-4608  
Fax: (212) 930-4134  
Web: [www.bmg.com](http://www.bmg.com)  
[www.jiverecords.com](http://www.jiverecords.com)

## 2. EMINEM

Ähnliches wie im ersten Fall gilt auch für diesen Künstler. Hier befand sich zum Zeitpunkt der Recherche das Album des inzwischen auch weit über Amerika hinaus bekannten Rappers Eminem „The Marshall Mathers LP“ auf Platz 3 der Billboard Charts, ganz oben war hier auch die Single „Eminem: The Real Slim Shady“. Der letzte Musiktitel, bei dem die Plattenfirma Rechte und Informationen zur Verfügung stellte, ist die Single „Eminem – My Name Is“, erschienen auf dem vorhergehenden Album „The Slim Shady LP“. Zu diesem Titel ließen sich über ASCAP und BMI die folgenden Rechteinhaber feststellen:

**MY NAME IS** (ASCAP Title Code: 430573641)

***Songschreiber:***

Siffre, Claudius Afolabi

***Künstler:***

EMINEM

***Publishers/Administrators:***

M A M CORPORATION  
CHRYSALIS MUSIC GROUP, INC.  
8500 MELROSE AVE.  
SUITE 207  
LOS ANGELES , CA, 90069  
Tel. (310) 652-0066

***Plattenfirma:***

Universal Music: Interscope Records

Universal Music Group  
David Ring, Esq.  
Vice President  
Business & Legal Affairs  
Universal Music Group  
70 Universal City Plaza  
Universal City, CA 91608  
Tel: (818) 777-5380  
Fax: (818) 866-1405  
Web: [www.universal-music.com](http://www.universal-music.com)

Interscope Records  
Contact Phone: (310) 235-4700  
Contact Fax: (310) 235-4900  
Contact Address: Songs of Universal Inc.  
Attn: Copyright Manager  
2440 Sepulveda Blvd. Suite 100  
Los Angeles, CA 900641712  
Web: [www.interscoperecords.com](http://www.interscoperecords.com)

### **3. Destiny's Child**

Bei dieser neu formierten Pop und R&B Gruppe mit den vier schönen Frauen war es mir endlich möglich, Informationen über die Rechte an einem in den aktuellen Charts befindlichen Song zu gewinnen. Zum Zeitpunkt der Recherche befand sich das Album „Destiny's Child – The Writings on the Wall“ auf Platz 11 der amerikanischen Billboard Albumcharts, und es befindet sich in dieser Hitparade bereits seit 53 Wochen. Ebenso in allen Charts vertreten war die Single „Say My Name“ aus diesem Album. Die Recherche über die Datenbank der ASCAP und die Webseiten der Plattenfirmen der Gruppe ergab folgende Ergebnisse über die Inhaber der Urheber- und Leistungsschutzrechte an diesem Musikstück.

**SAY MY NAME** (ASCAP Title Code: 491048407)

***Songschreiber:***

Daniels, Lashawn Ameen  
Konwles, Beyonce Gisselle  
Luckett, Letoya Nicole  
Roberson, Latavia Marie  
Rowland, Kelendria Trene

***Künstler:***

Destiny's Child

***Publishers/Administrators:***

BEYONCE PUBLISHING  
MUSIC WORLD ENTERTAINMENT  
9898 BISSONNETT  
SUITE 625  
HOUSTON , TX, 77036  
Tel. (713) 772-5175

EMI APRIL MUSIC INC  
C/O EMI MUSIC PUBLISHING  
ATTN: JENNIFER INSOGNA  
810 SEVENTH AVE  
NEW YORK , NY, 10019  
Tel. (212) 830-2036

KELENDRIA MUSIC PUBLISHING  
MUSIC WORLD ENTERTAINMENT  
9898 BISSONNETT  
SUITE 625  
HOUSTON , TX, 77036  
Tel. (713) 772-5175

LATAVIA MUSIC PUBLISHING  
LATAVIA ROBERSON  
7307 TIPPETT STREET  
HOUSTON , TX, 77088  
Tel. (281) 445-3324

LETOYA MUSIC PUBLISHING  
LETOYA LUCKETT  
Keine genaue Adresse auffindbar.  
Zur Kontaktaufnahme für den Erwerb der Rechte soll ein ASCAP  
Vertreter unter folgender Telefonnummer kontaktiert werden:  
Tel. (212) 621-6160

***Plattenfirma:***

EMI-Capitol Music Group: EMI April Music Inc.

Alasdair McMullan, Esq.  
VP Legal Affairs  
1290 Avenue of the Americas  
New York, NY 10104  
Tel: (212) 492-5056  
Fax: (212) 492-5095

#### **4. Santana**

Nach langen Jahren der Abwesenheit aus den Topcharts ist Carlos Santana wieder ganz oben, zum Zeitpunkt meiner Recherche teilweise sogar buchstäblich: Sein mit mehreren Grammys ausgezeichnete Album „Supernatural“ befand sich lange unter den Top 10 und ist immer noch unter den Top 30 der amerikanischen Billboard Charts (und auch der meisten anderen Hitparaden weltweit), und die Single „Maria Maria“ aus diesem Album kletterte lange Zeit nach oben, sogar bis auf Platz 1. Über die Datenbanken der ASCAP und der Harry Fox Agency ([www.songfile.snap.com](http://www.songfile.snap.com)) ließen sich zu diesem Musikstück die folgenden Rechteinhaber ausfindig machen:

**MARIA MARIA** (ASCAP Title Code: 430613982)

***Songschreiber:***

Jean, Wyclef  
Duplessis, Jerry  
Santana, Carlos  
Perazzo, Karl  
Rekow, Paul

***Künstler:***

Santana

***Publishers/Administrators:***

HUSS ZWINGLI PUBLISHING INC/SO  
SONY/ATV TUNES LLC  
8 MUSIC SQUARE WEST  
NASHVILLE , TN, 37203  
Tel: (615) 726-8300

SONY/ATV TUNES LLC  
8 MUSIC SQUARE WEST  
NASHVILLE , TN, 37203  
Tel: (615) 726-8300

***Plattenfirma:***

Sony Music Entertainment  
David Seklir  
Director, Business Affairs, New Technology  
Sony Music Entertainment Inc.  
550 Madison Avenue  
New York, New York 10022-3211  
Tel: (212) 833-7821  
Fax: (212) 833-4873  
Web: [www.sonymusic.com](http://www.sonymusic.com)

## 5. `N Sync

Viele können Boygroups wie `N Sync nicht leiden, den Erfolg in den aktuellen Hitparaden kann man ihnen aber nicht absprechen. Beim Namen der Gruppe existieren hier je nach Album und aktuellem Produzenten/Plattenfirma verschiedene Schreibweisen mit Apostroph (vor und nach dem N), mit Stern oder ganz ohne Trennzeichen, was die Suche nicht gerade erleichterte. Zum Zeitpunkt der Recherche befand sich die Gruppe mit dem Album „No Strings Attached“ ständig unter den Top 10 der amerikanischen Billboard Albumcharts. Die Single „Bye, Bye, Bye“ belegte ihrerseits stets vordere Plätze in den Single-Charts, zuletzt wurde sie dann auch noch von der kurz darauf erschienenen zweiten Auskoppelung „It’s Gonna Be Me“ überholt, so dass `N Sync im Moment sogar mehrere Musikstücke in den Hitparaden platzieren konnte.

Nachdem verschiedene Suchanfragen bei ASCAP und BMI wohl wegen der bereits erwähnten unterschiedlichen Schreibweise keine Ergebnisse brachten, wurde ich schließlich bei der von der NMPA und der Harry Fox Agency (HFA) angebotenen Datenbank unter der Internetadresse [www.songfile.snap.com](http://www.songfile.snap.com) fündig. Hier werden allerdings nur die Künstler (wenigstens kannte ich jetzt die richtige Schreibweise) und die wichtigsten Songwriter angegeben, nicht aber der veröffentliche Musikverlag. Durch den richtigen Namen und die Namen der Texter war es mir nun aber möglich, über die ASCAP doch noch an die gewünschten Informationen zu kommen. Hier war der brandaktuelle Song „It’s Gonna Be Me“ allerdings noch nicht aufgeführt, so dass ich mich für den den zweiten in den Topcharts befindlichen Musiktitel „Bye, Bye, Bye“ entschieden habe. Und wie bei Britney Spears waren auch hier kreative schwedische Songwriter am Werk.

**BYE BYE BYE** (ASCAP Title Code: 320552229)

### *Songschreiber:*

Carlsson, Andreas Michael  
Lundin, Kristian Carl Marcus  
Schulze, Jacob Ivar Bertilson

### *Künstlers:*

`N Sync

### *Publishers/Administrators:*

ZOMBA ENTERPRISES INC  
ATTN: RACHELLE GREENBLATT  
138 WEST 25TH STREET  
8TH FLOOR  
NEW YORK , NY, 10001  
Tel: (212) 824-1751

### *Plattenfirma:*

BMG Entertainment: Jive Records (s.o.unter Adressen)

## 6. Faith Hill

Unter den Top 3 - und immer noch unter den Top 30 - der Billboard Single-Charts befand sich zum Zeitpunkt meiner Recherche der aktuelle Song „Breathe“ der amerikanischen Sängerin Faith Hill. Und auch das gleichnamige Album hielt sich bis zuletzt unter den Top 30 der Album-Charts. Über die Datenbank der ASCAP konnte eine der Songschreiberinnen sowie der Musikverlag der Künstlerin ausfindig gemacht werden. Über die von der National Music Publisher Association (NMPA) und der Harry Fox Agency (HFA) angebotenen Suchfunktion unter der Internetadresse [www.songfile.snap.com](http://www.songfile.snap.com) konnte noch die Urheberrechte einer weiteren Autorin ausfindig gemacht werden, die nicht bei der ASCAP Mitglied ist. Da ich noch immer nicht wusste, bei welcher Plattenfirma sie unter Vertrag steht, sah ich noch einmal bei den Billboard Album-Charts vorbei, und fand dort heraus, dass es sich dabei um die Warner Music Group handelt. Zur Kontrolle schaute ich auch noch einmal auf deren Webseite vorbei, hier wird die Künstlerin als eine der derzeitigen Topattraktionen des Unternehmens natürlich ebenfalls ausführlich vorgestellt. Im folgenden die verschiedenen Rechteinhaber an diesem Musikstück:

**BREATHE** (ASCAP Title Code: 320534089)

### ***Songschreiber:***

Lamar, Mary Holladay  
Bentley, Stephania

### ***Künstler:***

Faith Hill

### ***Publishers/Administrators:***

CAL IV ENTERTAINMENT INC  
(CAL IV SONGS DIVISION)  
ATT ELAINE GWINN  
808 19TH AVENUE SOUTH  
NASHVILLE , TN, 37203  
Tel: (615) 321-2700

### ***Plattenfirma:***

Warner Brothers (Nashville)

Warner Music Group  
Mark Ansorge, Esq.  
VP Business Affairs/New Technology  
Warner Music Group  
75 Rockefeller Plaza  
New York, NY 10019  
Tel: (212) 275-1348  
Fax: (212) 275-1482  
Web: [www.warner.com](http://www.warner.com)

## 7. Jennifer Lopez

Mit der Single „Let’s get loud“ hat die Latino Sängerin inzwischen die dritte Auskopplung aus ihrem letztjährigen Megahit-Album „On the 6“ auf den Markt und in die internationalen Topcharts gebracht. Zu dieser letzten Single konnte ich leider nur die Songwriter (u.a. die ebenfalls sehr bekannte Sängerin Gloria Estefan) ausfindig machen, nicht aber die Produzenten des Musikstücks. Daher habe ich mich hier für die Single „If You Had My Love“, den vorhergehenden und noch immer sehr oft in Radio und Fernsehen gespielten internationalen Großfolg der Künstlerin entschieden. Ebenso möglich wäre hier auch die allerdings bei einem anderen Label erschienene auch recht erfolgreiche Singleauskoppelung „Waiting For Tonight“ gewesen. Da die Datenbank der BMI an diesem Tag meiner Recherche aus unbekanntem Gründen nicht zur Verfügung stand, habe ich zunächst über die Suchfunktion der ASCAP die unten aufgeführten Produzenten und Plattenlabel der Sängerin ausfindig gemacht, und dann die nicht bei dieser Organisation eingeschriebenen Songwriter des Stücks über die von der National Music Publisher Association (NMPA) und der Harry Fox Agency (HFA) erstellten Datenbank unter der Internetadresse [www.songfile.snap.com](http://www.songfile.snap.com) ausfindig gemacht.

**IF YOU HAD MY LOVE** (ASCAP Title Code: 390630165)

### ***Songschreiber:***

Daniels, La Shawn Ameen  
Rodney, Jerkins  
Rooney, Mark

### ***Künstler:***

Jennifer Lopez

### ***Publishers/Administrators:***

EMI APRIL MUSIC INC  
C/O EMI MUSIC PUBLISHING  
ATTN: JENNIFER INSOGNA  
810 SEVENTH AVE  
NEW YORK , NY, 10019  
Tel: (212) 830-2036

### ***Plattenfirma:***

EMI-Capitol Music Group  
Alasdair McMullan, Esq.  
VP Legal Affairs  
1290 Avenue of the Americas  
New York, NY 10104  
Tel: (212) 492-5056  
Fax: (212) 492-5095

## 8. Christina Aguilera

Die junge Popsängerin Christina Aguilera schnappte bei der letztjährigen Grammy Verleihung ihrer großen Konkurrentin Britney Spears bereits den begehrten Preis für die beste Newcomerin weg, und auch sonst macht Christina den anderen Teen-Queens das Leben schwer. Es lässt sich trefflich darüber streiten, wer denn nun die Schönste und Erfolgreichste ist, eine ausgezeichnete Stimme hat Christina aber unbestreitbar. Ihr Debütalbum „Christina Aguilera“ hält sich daher nun schon seit über 50 Wochen in den amerikanischen Billboard Albumcharts und stand zum Zeitpunkt der Recherche immer noch unter den Top 40. Unter den Top 30 der Singlecharts befindet sich zur Zeit auch die dritte Single aus diesem Album, eine sehr schöne Soulballade mit dem Titel „I Turn To You“. Leider ließen sich zu diesem neuesten Stück nicht alle Rechteinhaber ausfindig machen, dies gelang jedoch über die von der ASCAP angebotenen Datenbank „Ace on the Web“, das BMI -Digital Licensing Center und die Internetseiten der Plattenfirma BMG bei der vorhergehenden und ebenfalls noch immer in den amerikanischen und einigen internationalen Charts vertretenen Single „What A Girl Wants“.

**WHAT A GIRL WANTS** (ASCAP Title Code: 530504526)

### *Songschreiber:*

Roche, Guy Tevateya  
Peiken, Shelley

### *Künstler:*

Christina Aguilera

### *Publishers/Administrators:*

MANUITI L. A.  
ALL EARS MANAGEMENT  
2021 OCEAN AVE SUITE 204  
SANTA MONICA , CA, 90405  
Tel: (310) 399-0922

### *Plattenfirma:*

BMG Entertainment  
Rebecca L. Hissong  
Director, Legal and Business Affairs  
BMG Entertainment  
1540 Broadway  
Times Square  
New York, NY 10036-4094  
Tel: (212) 930-4608  
Fax: (212) 930-4134  
Web: [www.bmg.com](http://www.bmg.com)

## 9. Madonna

Gerade erst ist das unverwüstliche „Material Girl“ wieder mit der topaktuellen Single „Music“ in die Top 40 der amerikanischen Billboard Single-Charts eingestiegen und hat dabei wohl zum zweidutzendsten Mal ihr Image, ihr Aussehen und ihren Musikstil wieder komplett verändert. Diese Single wird im Moment allerdings ausschließlich über die eigene Webseiter der Künstlerin vermarktet, so dass hier noch keine Berechtigungen und Informationen zu erhalten waren. Da ein Musikstück dieser Künstlerin aber in keinem Angebot fehlen sollte, habe ich mich dennoch auf die Suche nach den Rechten zu einem anderen aktuellen Titel gemacht. Nach der Eingabe des Namens „Madonna“ in den Datenbanken von ASCAP, BMI oder Songfile.snap.com wird man geradezu mit einer ellenlangen Liste an Songs dieser Sängerin erschlagen, darunter unzählige Hits wie Bad Girl, Cry Baby, Express Yourself, Frozen, Human Nature, Isla Bonita, Ray Of Light, Take A Bow, The Power Of Goodbye, This Used To Be My Playground oder Vogue. Doch auch zuletzt hat die Sängerin und Songwriterin mit einigen Songs von sich reden gemacht, etwa der Filmmusik zu „American Pie“ oder zu „Austin Powers – The Spy Who Shagged Me“. Zu letzterem Musikstück konnte ich aller Rechte über die Suchfunktionen der ASCAP und ihrer Plattenfirma ausfindig machen.

**BEAUTIFUL STRANGER** (ASCAP Title Code: 320522949)

***Songschreiber:***

Cicccone, Madonna L.  
Wainwright, William Mark

***Künstler:***

Madonna

***Album:***

Madonna/Austin Powers II Soundtrack

***Publishers/Administrators:***

ALMO MUSIC CORP  
360 NORTH LA CIENEGA BOULEVARD  
LOS ANGELES , CA, 90048  
Tel: (310) 289-3500

WARNER-BROTHERS MUSIC CORP  
WARNER CHAPPELL MUSIC INC  
ATTN: JAY MORGENSTERN  
10585 SANTA MONICA BLVD  
LOS ANGELES , CA, 90025  
Tel: (310) 441-8600

WEBO GIRL PUBLISHING INC/WB MU  
WB MUSIC CORP  
WARNER CHAPPELL MUSIC INC  
10585 SANTA MONICA BLVD  
LOS ANGELES , CA, 90025  
Tel: (310) 441-8600

***Plattenfirma:***

**Warner Music Group**  
Mark Ansorge, Esq.  
VP Business Affairs/New Technology  
Warner Music Group  
75 Rockefeller Plaza  
New York, NY 10019  
Tel: (212) 275-1348  
Fax: (212) 275-1482  
Web: [www.warner.com](http://www.warner.com)

## 10. Backstreet Boys

Kein Songangebot wäre komplett ohne die Boygroup der letzten Jahre. Für die Backstreet Boys gilt ähnliches für `N Sync. Man muss die doch arg kommerzielle Musik der fünf Jungs aus Florida nicht unbedingt mögen, doch in den Hitparaden sind sie erfolgreich wie kaum eine zweite Gruppe. Das letzte Album „Millennium“ hält sich nun seit über 60 Wochen in den Billboard Albumcharts, und das immer noch unter den Top 50. Über die Plattenfirma der Boygroup sowie die von der ASCAP angebotene „ACE on the Web“ Datenbank und die von der National Music Publisher Association (NMPA) und der Harry Fox Agency (HFA) erstellten Suchmaschine unter der Internetadresse [www.songfile.snap.com](http://www.songfile.snap.com) konnten die folgenden Rechteinhaber für die zwei letzten Singleauskoppelungen dieser Gruppe ausfindig gemacht werden:

**LARGER THAN LIFE** (ASCAP Title Code: 420491132)

***Songschreiber:***

Littrell, Brian Thomas  
Lundin, Kristian Carl Marcus  
Sandberg, Martin Karl  
Martin, Max

**SHOW ME THE MEANING OF BEING LONELY** (ASCAP Title Code: 530444725)

***Songschreiber:***

Martin, Max  
Crichlow, Herbert

***Publishers/Administrators:***

B-ROK PUBLISHING  
ZOMBA ENTERPRISES INC  
ATTN: RACHELLE GREENBLATT  
138 WEST 25TH STREET  
8TH FLOOR  
NEW YORK , NY, 10001  
Tel: (212) 824-1751

ZOMBA ENTERPRISES INC  
ATTN: RACHELLE GREENBLATT  
138 WEST 25TH STREET  
8TH FLOOR  
NEW YORK , NY, 10001  
Tel: (212) 824-1751

***Plattenfirma:***

BMG Entertainment: Jive Records (s.o.unter Adressen)

**Einige ebenfalls als Ausweichmöglichkeiten bei Nichterhalten der Rechte an einem der oben genannten Musikstücke recherchierte Songs:**

**MARC ANTHONY**

**I NEED TO KNOW** (ASCAP Title Code: 390640949)

***Songschreiber:***

Muniz, Mark Anthony

***Künstler:***

Marc Anthony

***Publishers/Administrators:***

SONY/ATV TUNES LLC  
8 MUSIC SQUARE WEST  
NASHVILLE , TN, 37203  
Tel: (615) 726-8300

***Plattenfirma:***

Sony Music Entertainment

**JESSICA SIMPSON**

**I WANNA LOVE YOU FOREVER** (ASCAP Title Code: 390641162)

***Songschreiber:***

Biancaniello, Louis John  
Watters, Samuel J.

***Künstler:***

Jessica Simpson

***Publishers/Administrators:***

BREAKTHROUGH CREATIONS  
EMI APRIL MUSIC INC  
C/O EMI MUSIC PUBLISHING  
810 SEVENTH AVE  
NEW YORK , NY, 10019  
Tel: (212) 830-2036

S M Y  
29 HAMPSHIRE WAY  
NOVATO , CA, 94945  
Tel: (415) 898-5053

***Plattenfirma:***

EMI-Capitol Music Group

## **METALLICA**

**MEMORY REMAINS** (ASCAP Title Code: 430528226)

**Songschreiber:**

Hammett, Kirk L.  
Hetfield, James Alan  
Ulrich, Lars

**Künstler:**

Metallica

**NOTHING ELSE MATTERS** (ASCAP Title Code: 440194587)

**Songschreiber:**

Hetfield, James Alan  
Ulrich, Lars

**Künstler:**

Metallica  
Apocalyptica

**Publishers/Administrators:**

CREEPING DEATH MUSIC  
MR PETER PATERNO  
KING, PURTICH, HOLMES, PATERNO & BERLINER  
1900 AVENUE OF THE STARS  
SUITE 2500  
LOS ANGELES , CA, 90067  
Tel: (310) 282-8989

**Leider während meiner Recherche noch in keiner Datenbank verzeichnet waren die kompletten Urheberrechte zu den Songs der folgenden u.a. gesuchten Künstler:**

<b>Aaliyah</b>	„Try Again“
<b>Anastacia</b>	„I´m outta Love“
<b>Bon Jovi</b>	„It´s my Life“
<b>Red Hot Cili Peppers</b>	„Californication“
<b>R. Kelly</b>	„Bad Man“
<b>Sisqo</b>	„Incomplete“
<b>Sting</b>	„Desert Rose“
<b>Toni Braxton</b>	„He Wasn't Man Enough“

## **Voraussichtliche Gebühren für die Erteilung einer Lizenz zum Anbieten von Ausschnitten aus Musikstücken als herunterladbare MP3 Dateien :**

Nachdem die Besitzer der Urheber- und Leistungsschutzrechte der Musikstücke, aus denen ein Plattenladen Ausschnitte zum Download anbieten möchte, nun endlich ausfindig gemacht werden konnten, stellt sich nun die abschließende Frage, wie hoch die voraussichtlichen Vergütungen sein werden, die der Anbieter dafür an die Rechteinhaber entrichten müsste.

Leider hinkt hier in Deutschland die für die Wahrung der *Urheberrechte der Songschreiber, Komponisten und Musikverlage* zuständige Verwertungsgesellschaft GEMA (siehe oben) stark hinter der Zeit und den entsprechenden Verwertungsgesellschaften und Interessensverbänden in den USA her. Die GEMA kennt zwar genaue Unterscheidungen und Stafflungskriterien („Größe des Veranstaltungsraumes in qm von Wand zu Wand gemessen bei Veranstaltungen mit Konsumation“) für die zu entrichtenden Tarife bei der Aufführung von Musik bei Gottesdiensten, Kleinkunsthöfen, Modenschauen, Schülerkonzerten, Kurorten, Telefonwarteschleifen oder (Zitat!) „Liliputaner-Zirkusbetrieben, Boxer-, Ringer- und gleichartige Unternehmen“ – zur Nutzung von Musik im Internet konnte man aber bis vor kurzem noch keine Informationen von der GEMA erhalten. Einige Tarifbereiche wie z.B. die „Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen der Telefon-Kommunikation“ oder die „Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf Tonträger, die zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe bestimmt sind“ könnten zwar theoretisch angewandt werden, sind aber für den Bereich der Neuen Medien noch viel zu ungenau und treffen nicht wirklich auf die hier behandelten Problemstellungen zu. Das Musik mittlerweile auch vielfach auf Spiele- und Multimedia - CD-ROMs genutzt wird hat die GEMA inzwischen mitbekommen und entsprechende Tarifmodelle eingeführt, entsprechende Preislisten für die Übertragung von Musik über Netzwerke wie das Internet sind aber noch immer in der Entwicklung.

Erst kürzlich wurde nun unter der Internetadresse [www.gema.de/service/online\\_musik.html](http://www.gema.de/service/online_musik.html) eine erste Informationsseite zur „Online-Musiknutzung“ eingerichtet. Darauf erklärt sich die GEMA nun auch für den Bereich des Downloads oder des Streamens von Musikstücken über das Internet zuständig, denn schließlich vertrete sie „aufgrund von Berechtigungsverträgen mit den ihr angeschlossenen Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern sowie aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften treuhänderisch das gesamte Weltrepertoire an geschützter Unterhaltungsmusik für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.“ Des weiteren erklärt hier die GEMA zu diesem Thema:

Für die sich daraus ergebenden urheberrechtlichen Vergütungspflichten gegenüber der GEMA werden Tarife entwickelt, die die unterschiedlichen Arten der Online-Musiknutzung angemessen erfassen.

Bis zur Veröffentlichung dieses Tarifs bzw. bis zum Abschluss von Gesamtverträgen trifft die GEMA Einzelfallvereinbarungen mit den Nutzern ihrer Rechte.

Wir bitten Sie daher, uns die von Ihnen genutzten Werke anzumelden. Gerne erstellen wir Ihnen einen Kostenvoranschlag. Wir benötigen dazu folgende Informationen:

- Inhalt und Zweck Ihres Online-Angebotes bzw. der Homepage, wenn vorhanden URL
- Anzahl der genutzten Werke
- Spieldauer
- Download oder Real Audio
- Möglichkeiten der Kontrolle / Dokumentation der Abrufe der genutzten Werke, insbesondere bei Download
- Einnahmen, die dem Musikangebot direkt zugeordnet werden können
- sonstige Erträge des Online-Angebots (Werbung, Erträge für Aufbau, Bereitstellung und/oder Pflege von Webseiten etc.)

Bis zur Entwicklung eines standardisierten Preismodells muss der Online-Anbieter von Musikstücken also eine individuelle Vereinbarung mit der GEMA treffen, um die Berechtigungen der Inhaber der Urheberrechte eines Musikstückes zu erhalten. Um zu den von der GEMA geforderten Informationen Angaben machen zu können, müsste der Anbieter also zunächst einmal seine Planungen und eine ungefähre Schätzung über die zu erwartenden Erträge und Downloadanzahlen an die GEMA übermitteln und dann die tatsächliche Entwicklung seines Angebots ein paar Wochen oder Monate beobachten, um dann differenziertere Angaben machen zu können und gegebenenfalls eine Tarifänderung erhalten zu können. Das ganze System ist also noch sehr ungenau und kompliziert, so dass es unmöglich ist hier präzise Angaben über die zu erwartenden Kosten abgeben zu können.

Wie ein solches Lizenzierungsmodell praxisnah, transparent und äußerst komfortabel in Deutschland in hoffentlich nicht allzu ferner Zukunft aussehen könnte, kann man bereits jetzt auf einigen Webseiten der amerikanischen Plattenindustrie bzw. deren Interessensverbänden und Verwertungsgesellschaften sehen. Als beispielhaft ist hier das von der BMI angebotene „Digital Licensing Center“ zu nennen ([www.bmi.com](http://www.bmi.com)). Hier kann man online differenzierte Angaben zur jeweils angestrebten Nutzungs- und Angebotsart von digitalen Musikstücken machen, nach den gewünschten Musikstücken suchen und diese gleich auf der Webseite für sein Angebot nach einem klar ersichtlichen Tarifmodell (gestaffelt nach den zu erwartenden Erlösen) für alle möglichen Angebotmodelle zu recht günstigen Preisen lizenzieren. So wäre für den hier behandelten Fall z.B. der Erwerb einer Lizenz für das sogenannte „Webcasting“ wohl am zutreffendsten ([www.bmi.com/iama/webcaster/index.asp](http://www.bmi.com/iama/webcaster/index.asp)). Falls noch Unklarheiten bestehen, z.B. ob und warum man überhaupt eine Lizenz braucht, findet man unter der Adresse [www.bmi.com/iama/webcaster/faq.asp](http://www.bmi.com/iama/webcaster/faq.asp) einige gute Informationen zu diesen Fragen. Nachdem man sich dann bei dem „Digital Licensing Center“ - Dienst angemeldet und dabei ein recht detailliertes Kundenprofil ausgefüllt hat, muss man wie allgemein beim Erwerb von Online-Dienste üblich die Nutzungsbedingungen von BMI akzeptieren und die Kreditkarteninformationen übermitteln, damit diese künftig auch direkt abgebucht werden können. Die BMA bietet hier derzeit ein vierstufiges Preismodell für das Angebot von Musikstücken über einen Onlinedienst, das inzwischen auch kleinere Webseiten mit nur geringen Erträgen berücksichtigt (der Server des Angebots muss in den USA stehen):

#### **Jährliche Einkünfte durch die Webseite**

#### **Jahresgebühr**

bis zu \$ 12,000	\$ 250
bis zu \$18,500	\$ 375
bis zu \$ 25,000	\$ 500

Webseiten die mehr als 25,000 US-Dollar pro Jahr erwirtschaften müssen mit der BMI individuelle Übereinkommen abschließen und prozentuale Anteile an ihren Einkünften entrichten, je nach Wunsch entweder 1.75% der gesamten Einkünfte aus dem Angebot oder 2.5% aus den Einkünften, die allein aus dem Musikbereich entstehen.

Dieses Preismodell halte ich für Recht fair, da es auch kleineren Webangeboten ohne große Umsätze die Möglichkeit bietet, Ausschnitte aus Musikstücken zum Download oder Stream (beide Möglichkeiten sind in der BMA Lizenz enthalten) anzubieten. Gleichzeitig werden die wirklich umsatzstarken Webseiten auch entsprechend ihrer Finanzkraft individuell veranschlagt. Vierteljährlich muss der Sitebetreiber der BMI dann Rechenschaft über sein Musikangebot ablegen, und kann dabei auch gegebenenfalls in ein für ihn passenderes Tarifschema wechseln, wenn er seine Bedürfnisse falsch eingeschätzt hat.

Angesichts eines von der BMI offerierten Angebot an den Nutzungsrechten von über 3 Mio. Musikstücken also ein durchaus lohnenswertes und faires Lizenzmodell, das in ähnlicher Form (und vor allem in dieser komfortablen Weise, Musikrechte online kostenlos recherchieren und auch gleich lizenzieren zu können) auch in Deutschland gut vorstellbar wäre und der GEMA mit ihren doch stark veralteten Serviceleistungen und Tarifstrukturen gut zu Gesicht stünde.

Für den Erwerb einer Berechtigung der Inhaber der *Leistungsschutzrechte* der Künstler sowie der Tonträgerhersteller an einem Musikwerk muss man sich auch in den USA wie in Deutschland noch immer zumeist an die den jeweiligen Künstler repräsentierende Plattenfirma wenden. So wie der Bundesverband der Phonographischen Wirtschaft e.V. in Deutschland bietet auch die Interessenvertretung der amerikanischen Plattenindustrie, die Recording Industry Association of America (RIAA), zahlreiche Informationen über aktuelle Gesetzesvorlagen und juristische Entscheidungen zum Thema Urheberrecht sowie Listen mit Antworten auf die häufig gestellten Fragen, welche Lizenzen man denn erwerben muss, um Musikstücke z.B. auf seiner Homepage nutzen zu dürfen, eine Möglichkeit hier auch gleich eine Erlaubnis der Inhaber der Leistungsschutzrechte zu erwerben besteht jedoch nicht. Zumindest noch wollen die Plattenfirmen die alleinige Kontrolle über die von ihnen produzierten Musikwerke behalten und die Verteilung von entsprechenden Nutzungslizenzen selbst übernehmen. Entsprechend vielfältig ist hier die Firmenpolitik bei der Vergabe und Vergütung von Nutzungsrechten an den Werken der von ihnen vertretenen Künstlern.

GEMA, ASCAP oder BMI, die ja die Interessen der Komponisten, Textdichter und Musikverlage repräsentieren, sind wie bereits erwähnt auch bei kleinen Ausschnitten aus Musiksongs nicht dazu bereit (und von ihren Mitgliedern auch nicht dazu autorisiert), deren Nutzung unter Umständen kostenlos zu ermöglichen. Von der GEMA heißt es hierzu:

Die Promotion für den Verkauf von CDs oder für Interpreten, bei dem Musikwerke angespielt werden, ist nicht von der Vergütungszahlung befreit. Unsere Mitglieder haben der GEMA die Wahrnehmung von Rechten auch insoweit übertragen, dass die GEMA, unabhängig vom Zweck der Musiknutzung, Vergütungen erhebt und einzieht. Ausnahmen von der Vergütungspflicht gibt es außerhalb des gesetzlichen Rahmens daher nicht.

Genauso verhält es sich mit Angeboten in Netzwerken, bei denen keinerlei wirtschaftlicher Erfolg, also Erträge durch Werbung, Sponsoring, Mitgliedsbeiträge etc., erreicht wird. Ausschlaggebend ist nur die tatsächliche Nutzung, für die der Nutzer im Gegenzug zur Zahlung einer Vergütung die Nutzungsgenehmigung erhält.

Ein GEMA-Mitglied hat seine der GEMA zur Wahrnehmung übertragenen Rechte an den von ihm geschaffenen Werken ohne Ausnahmen übertragen. Ein Komponist etwa kann also nicht bestimmte Werke für bestimmte Zeiträume oder bestimmte Zwecke oder Arten der Musiknutzung aus der Wahrnehmung durch die GEMA ausschließen.

Auch bei den amerikanischen Interessensvertretungen und Verwertungsgesellschaften wird diese Ansicht vertreten. Die BMI erklärt zur Frage der Nutzung von kurzen Ausschnitten von Musikwerken zu Promotionszwecken:

Songwriters only receive a fraction of their compensation from revenue generated by the sales of the recording, and often split that fraction with co-writers and publishers. Many songwriters livelihoods depend on the money they receive from public performance royalties collected by BMI. In fact as much as 75% of a songwriter's compensation can be from the performance royalty from radio, TV, cable networks and commercial establishments

Die oben genannten Plattenfirmen, Inhaber der Leistungsschutzrechte an den recherchierten Musikstücken, zeigten hinsichtlich der Verwendung von kurzen Ausschnitten aus Musikstücken zu Promotionszwecken, wie es bei der Homepage eines Plattenladens ja der Fall wäre, jedoch teilweise ganz andere Auffassungen als GEMA, ASCAP oder BMI. Sie und die mit ihnen verbundenen Künstler leben anders als die Texter und Komponisten hauptsächlich vom Verkauf ihrer Musikstücke (sei es nun im normalen Laden, im Online Shop oder als bezahlter Download), und sind daher viel weniger auf die Einnahmen aus den für öffentliche Wiedergaben ihrer Musikwerke fälligen Lizenzgebühren angewiesen (vgl. oben die Stellungnahme der BMI). Aus diesem Grund waren die oben genannten Plattenfirmen auch meist dazu bereit, das Angebot von kurzen Ausschnitten aus Musikstücken aus ihrem Repertoire unter bestimmten Umständen ohne Vergütung zuzulassen. Am entgegenkommensten zeigten sich hier die **Warner Music Group** (Warner Brothers, Atlantic, Elektra) und **Sony Music Entertainment** (Epic, Columbia). Hier dürfen Ausschnitte aus Musikstücken (auch teilweise topaktuellen) von Künstlern wie Faith Hill, Madonna, Santana oder Marc Anthony kostenlos verwendet werden, wenn die ausschliesslich unentgeltlich und zu Promotionszwecken erfolgt sowie die Musikausschnitte eine Länge von 30 Sekunden nicht überschreiten und insgesamt auf der Internetseite nicht mehr als 15 Minuten an Soundfiles ihrer Künstler angeboten werden.

Die **Universal Music Group** (MCA, Geffen, Mercury, Island, Interscope, Polydor, Motor), die u.a. den Rapper EMINEM vertritt, plant gerade den Aufbau eines eigenen Musikportals, um damit in Konkurrenz zu bekannten (legalen) Online-Musikdiensten wie MP3.com zu treten, und möchte dort auch natürlich gegen Bezahlung den Download von kompletten Musikstücken ermöglichen. Gegenwärtig wird hier zumindest an kleinere Webseiten nur die Erlaubnis zum Online-Angebot von Ausschnitten aus nicht mehr ganz topaktuellen Titeln gegeben, wenn dies kostenlos und zu Promotionszwecken geschieht. Zu den genauen zukünftigen Lizenzmodalitäten war hier noch nichts zu erfahren.

**BMG Entertainment** (BMG, RCA, Arista, Jive Records) und **EMI-Capitol Music Group** (Capitol, Virgin, Chrysalis) haben bereits ein eigenes Online-Musikangebot unter der Adresse [www.getmusic.com](http://www.getmusic.com) gegründet und eigene Homepages für die verschiedenen Stars eingerichtet. Hier werden z.B. die Musikstücke von Künstlern wie Destiny's Child, Jennifer Lopez, Jessica Simpson (EMI) oder Britney Spears, 'N Sync und Christina Aguilera (BMG) angeboten. Um den eigenen Online-Angeboten selbst keine Konkurrenz zu machen, ist man hier mit der Vergabe von Lizenzen an andere Webseiten sehr vorsichtig. Ähnlich wie bei Universal sind hier meist nur Berechtigungen für das Anbieten von Ausschnitten zu erhalten, wenn es sich um nicht mehr ganz aktuelle Musiktitel handelt. Wie auch bei den anderen großen Plattenfirmen können dann aber kurze Ausschnitte von unter 30 Sekunden unentgeltlich angeboten werden, wenn dies ausschließlich zu Promotionszwecken erfolgt. Große und bekannte Musikangebote wie Billboard.com erhalten von den Plattenfirmen teilweise Sondergenehmigungen für Promotionsmaßnahmen, so dürfen hier z.B. bis zu 3 Minuten zu jedem Künstler auch aus brandaktuellen Alben vorgestellt werden (natürlich nicht aus einem einzelnen Musikstück).

Die Plattenindustrie ist inzwischen also aufgewacht und dazu entschlossen, das Internet als weiteren Vertriebsweg für ihre Musikstücke zu nutzen. Bis hier aber ausreichende Kontrollmechanismen entwickelt und vor allem weltweit akzeptiert und verbreitet sind, wird wohl noch etwas Zeit vergehen.

**Fazit:**

Der Plattenladen aus dem hier behandelten Beispiel hätte durchaus die Möglichkeit, online legal Ausschnitte aus relativ aktuellen Musikwerken zu Promotionszwecken anzubieten. Leider gestaltet sich die Recherche nach den verschiedenen Rechteinhabern und der Erwerb von entsprechenden Berechtigungen aber in Deutschland immer noch recht kompliziert und langwierig, besonders was die Inhaber der Urheberrechte angeht. Die deutsche Verwertungsgesellschaft GEMA hinkt hier immer noch mit ihren Informationssystemen und Tarifmodellen sehr weit hinter den entsprechenden amerikanischen Organisationen hinterher, die bereits recht komfortable und schnelle Recherchemöglichkeiten anbieten und ebenso schnelle und faire Möglichkeiten zum Erwerb von Lizenzen eingerichtet haben. Hier bleibt nur zu hoffen, dass solche Verfahren auch in Deutschland bald Einzug halten. Der Erwerb von Berechtigungen durch die Inhaber von Leistungsschutzrechten an den entsprechenden Musikstücken wird wohl auch in der nächsten Zeit nicht wesentlich vereinfacht werden, da hier die großen Plattenfirmen noch immer die Kontrolle über die Musikstücke der mit ihnen vertraglich verbundenen Künstler behalten wollen, um keine weiteren Einbussen bei ihren Gewinnmargen durch neue Vertriebswege wie das Internet befürchten zu müssen. Beim Online-Angebot von Ausschnitten aus den von ihnen vertriebenen Musikstücken zeigen sie sich aber zumeist recht entgegenkommend, wenn dies ausschließlich zu Promotionszwecken erfolgt und bestimmte Mengengrenzen nicht überschritten werden. Recht problematisch ist allerdings nach wie vor der Erwerb von Berechtigungen für die Nutzung von brandaktuellen Musikstücken aus den Topcharts, da hier die notwendigen Informationen zu den Urhebern meist noch nicht in den entsprechenden Datenbanken verzeichnet und dementsprechend schwieriger zu beschaffen sind, so dass die Berechtigungen ebenfalls nicht so komfortabel wie oben beschrieben zu beziehen sind. Außerdem zeigen sich hier einige große Plattenlabels sehr viel weniger entgegenkommen, da sie Ausschnitte aus diesen Stücken erst auf den eigenen Webseiten der Stars präsentieren bzw. über die kompletten Werke über die hauseigenen Onlineshops vertreiben wollen. Ein legales Angebot von Ausschnitten aus relativ aktuellen Musikwerken auf seinen Internetseiten ist aber auch für ein kleineres Unternehmen wie gezeigt meist auch mit relativ wenig finanziellem Aufwand zu bewerkstelligen.